

**Anregungen und Hinweise
zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

„Glittenberger Moor“



Keine Hinweise und Anregungen	
Landkreis Cloppenburg – Untere Wasserbehörde, vom 07.06.2016 ExxonMobil, vom 01.06.2016 PELDOC GmbH, vom 10.06.2016 Westnetz GmbH, 08.06.2016 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 17.06.2016 Amprion GmbH, 20.06.2016 EWE Netz GmbH, vom 20.06.2016 Wintershall, vom 27.06.2016 Verbund Oldenburger Münsterland, vom 14.07.2016 GASCADE Gastransport GmbH, vom 14.07.2016 Niedersächsische Landesforsten, vom 24.06.2016 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Forstamt Weser – Ems, vom 01.08.2016	
Stellungnahme Friesoyther Wasseracht Stellungnahme vom 07.07.2016	
Am Rande des Naturschutzgebietes verlaufen parallel zum Deich die Verbandsgewässer III. Ordnung Ba-R11 und Ba-R12 auf den Flurstücken 16/21 und 16/22 der Flur 28 der Gemarkung Barßel. Gemäß der dem Verordnungsentwurf beigefügten Karte befinden sich diese Gewässer außerhalb des Naturschutzgebietes.	Die nebenstehende Feststellung ist zutreffend. Die benannten Flurstücke bzw. Gewässer sind von der Verordnung über das Naturschutzgebiet nicht betroffen
Die Gewässerunterhaltung ist gemäß §4 des Textentwurfes von den Verboten des NSG freigestellt. Zur Klarstellung möchte ich festhalten, dass zur Gewässerunterhaltung auch das Ablegen des Schnittgutes und Aushubes gehört. Dieses erfolgt regelmäßig auch auf den Flurstücken der Anlieger (vgl. a. §6(4) der Satzung der Friesoyther Wasseracht).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit das bei der Unterhaltung anfallende Material entsprechend der gängigen Unterhaltungspraxis behandelt wird, ist dieses in der Freistellung berücksichtigt.

<p>Sollte im Zuge von Maßnahmenplanungen im Gebiet die Entwässerung durch die benannten Gräben III. Ordnung nicht mehr gewünscht sein, ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen, ob das Gewässer aus der Unterhaltung genommen werden oder die wasserführende Funktion dauerhaft ganz entfallen soll. Dies wäre insbesondere wegen der zwei vorhandenen Deichkreuzungen mit Auslaufbauwerken zu erörtern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit eine Maßnahmenplanung für das Gebiet erfolgt, wird die Friesoyther Wasseracht in den Planungsprozess einbezogen. Eine detaillierte Planung bezüglich der Regulierung des Wasserhaushaltes / der Wiedervernässung des Gebietes besteht derzeit nicht.</p>
<p>Innerhalb der NSG-Fläche liegt auf etwa 80m Länge der Unterlauf des Gewässers II. Ordnung 6-33 Reeken-Graben. Die Funktion dieses Gewässers muss dauerhaft gesichert sein. Die Unterhaltung dieses Abschnitts hat sich durch die Extensivierung der landeseigenen Flächen bereits heute deutlich erschwert. Es besteht die Sorge, dass sich diese Entwicklung fortsetzt. Daher bitte ich dringend zu prüfen mindestens die verbandseigenen Flächen 13/13, 13/20, 13/21, 14/3, 14/4, 14/5, 16/24 mit in der Summe 1243m² und die landeseigenen Flächen 15/3, 15/4 mit 112m² aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen. Idealerweise sollte darüber hinaus ein 5,0 breiter Unterhaltungstreifen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch das Land Niedersachsen wurde im Meldeverfahren das bestehende Naturschutzgebiet „Glittenberger Moor“ als gleichnamiges FFH-Gebiet an die EU gemeldet. In diesem Zusammenhang fand auch eine Prüfung der Abgrenzung in Form einer Präzisierung durch den NLWKN statt. Eine nachträgliche Veränderung der getroffenen Abgrenzung auf nationaler Ebene ist nicht möglich. Bezüglich der Unterhaltung des Reeken-Graben wird auch auf die Inhalte der Altverordnung verwiesen. Mit der Überarbeitung / Anpassung der Schutzgebietsverordnung an die Erfordernisse des EU – Rechts ist keine Änderung für den Graben bzw. dessen Unterhaltung verbunden. Des Weiteren ist mit der Anpassung an das EU – Recht auch keine weitere Extensivierung bzw. Nutzungsaufgabe der Flächen verbunden. Eine Verschlechterung der Situation hinsichtlich des Unterhaltungsaufwands kann nicht erkannt werden. Der Reeken-Graben ist im Bereich des bestehenden NSG naturnah ausgebildet und stellt somit einen wesentlichen Bestandteil des Schutzgebietes dar. Da das Gewässer bereits in der Altverordnung Bestandteil des NSG war und die Unterhaltung in der Vergangenheit zu keinen Berührungspunkte mit den Regelungen des Naturschutzgebietes geführt hat, sind keine sachlichen Gründe erkennbar, den naturnahen Bereich aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Aufgrund des in einem FFH-Gebiet zu berücksichtigenden allgemeinen Verschlechterungsverbots und der nicht zulässigen Abweichung von der Präzisierung kann dem Vorschlag auch aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Hinsichtlich des fünf Meter breiten Räumstreifens werden seitens der Schutzgebietsverordnung keine Regelungen getroffen. Die Freistellung der Gewässerunterhaltung bezieht das Befahren ein. Die in der nebenstehenden Stellungnahme benannten Flächen können somit nicht aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden.</p>

<p>Alternativ ist zu erörtern, wie künftig die Unterhaltung in der Praxis sichergestellt werden kann.</p>	<p>Da sich aus der neuen gegenüber der alten Verordnung keine Änderungen bezüglich der zukünftigen Unterhaltung ergeben, wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen, die Gewässerunterhaltung zu erörtern. Sollte seitens des Unterhaltungsverbandes dennoch Bedarf bestehen, steht der Landkreis für ein klärendes Gespräch zur Verfügung.</p>
<p>Wie Sie mir im Gespräch mitgeteilt haben, sollen in den folgenden Jahren Managementkonzepte erstellt werden. Für das vorliegende Gebiet, das gem. §2 (Schutzzweck) des Verordnungsentwurfs u.a. <i>der Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen im Niederungsbereich der Soeste</i> dient, wäre die Aufgabe des Deiches zu prüfen. Die Deichrückverlegung bzw. komplette Aufgabe dieses Abschnittes entspricht auch den Empfehlungen des Gewässerentwicklungsplans Soeste der Friesoyther Wasseracht. Als Synergieeffekt wäre zudem die Vergrößerung des Flutraumes zu nennen, was den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes (§77 Satz 3) vor dem Hintergrund des besorgten Klimawandels entspricht. Der für die Deicherhaltung zuständige Leda-Jümme-Verband hat sich in seiner 2014 durch den NLWKN erstellten Studie im Grundsatz für derartige Rückdeichungen ausgesprochen. Der hier betrachtete Abschnitt wurde seinerzeit aber wegen einer etwas anders aufgebauten Methodik nicht erörtert. Im Falle einer Rückdeichung wäre ebenfalls die Sicherstellung der Vorflut des Reeken Grabens zu erörtern.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung von Management und Maßnahmenplänen ist derzeit noch nicht begonnen worden. Soweit die Aufstellung eines Planes für das „Glittenberger Moor“ ansteht, werden die betroffenen Fachleute einbezogen. In der Maßnahmenplanung wird der Rückbau des Deiches sicherlich eine wichtige Option werden, um ein gesamtheitliches Konzept für die Soeste inklusive der zugehörigen Aue zu entwickeln. Die Rahmenbedingungen und fachlichen Erfordernisse die bei einer derartigen Baumaßnahme zu berücksichtigen sind, werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>
<p>Die nun anstehende Abgrenzung des Gebietes sollte nicht dazu führen, dass im zweiten Schritt höchst sinnvollen Umgestaltungsvarianten aus verwaltungsrechtlichen Gründen nicht oder nur mit sehr viel Aufwand umgesetzt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erschwerung der Umsetzung von Maßnahmen durch die Wahl der Abgrenzung, die letztlich aus der Altverordnung übernommen wurde, kann in der dargestellten Form nicht nachvollzogen werden. Die Soeste inkl. des angrenzenden Deiches sind auf Grund der naturfernen Gestaltung keine Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>
<p>Ich biete ausdrücklich an die dargestellte Thematik auch im persönlichen Gespräch zu erörtern und für Rückfragen und Ortstermine zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit im Rahmen des Gebietsmanagements konkrete Maßnahmen erarbeitet wurden, werden diese mit den zuständigen Behörden und Verbänden abgestimmt.</p>

<p>NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg – Regionaler Naturschutz – Fachbeiträge – Natura 2000 Stellungnahme vom 26.07.2016</p>	
<p>Allgemeine Anregungen und Hinweise:</p> <p>Daten aus dem Tierartenerfassungsprogramm liegen für das Gebiet nicht vor. Soweit Ihnen Daten vorliegen, sollten diese an den Pflanzen- und Tierartenschutz, H72 Hannover übermittelt werden, um die Arten bei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Vorhandene Daten wurden und werden auch zukünftig der Datenbank des Landes zur Verfügung gestellt.</p>
<p>In der Karte (1:10.000) befindet sich eine gestrichelte Linie, die nicht in der Kartenlegende erläutert wird. Hier reicht eine durchgezogene Linie aus. Ich schlage weiterhin vor, die Formulierung „Raster“ in „gepunktetes Rasterband“ zu ändern und die Formulierung in § 1 Abs. 4 der Verordnung anzugleichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. <u>Die Verordnung und die Karte werden entsprechend der nebenstehenden Vorschläge geändert.</u></p>
<p>Anregungen und Hinweise zur Schutzgebietsverordnung:</p> <p>Im Hinblick auf weitere Sicherungsverfahren empfehle ich die Erhaltungsziele gebietsspezifisch zu formulieren. Hierzu sollten die eigenen Gebietskenntnisse und die Daten und Texte der Basiserfassungen herangezogen werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zielformulierung basiert im Wesentlichen auf die „<i>Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen</i>“ (NLWKN 2010). Diese Vorgabe wird anhand von eigenen Gebietskenntnissen, den Daten aus der Basiserfassung und allgemein naturschutzfachlich anerkannten Fakten auf ihre Richtigkeit für das einzelne Gebiet überprüft und entsprechend ausformuliert. Eine Änderung dieser Vorgehensweise erscheint somit nicht notwendig.</p>
<p>Seite 3, Lebensraumtyp 91D0, Moorwälder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um einen kleinflächigen Bestand. Soweit keine Vergrößerung geplant sein sollte, sollte „möglichst großflächig“ entfallen. – Die Artenbenennung in der Zielformulierung soll von „Birken Arten“ in „Moobirke“ geändert werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Seite 3, Lebensraumtyp 7140, Übergangs und Schwingrasenmoore:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Streichen der Passage „<i>meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen</i>“, da keine anderen Moortypen und Stillgewässer im Gebiet vorkommen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit einer detailliert auf den gegenwärtigen Zustand bezogene Beschreibung kann eine zukünftige Entwicklung der Flächen nicht berücksichtigt werden, so dass sich daraus später Zielkonflikte ergeben können. Prioritär sollen alle Moor-Lebensraumtypen – auch deren Übergänge – geschützt werden, so dass eine Detaillierung nicht zielführend ist.</p>

<p>Seite 3, Lebensraumtyp 9190, Alten Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene</p> <ul style="list-style-type: none">– Streichen der Traubeneiche aus dem Artenspektrum des zu schützenden Lebensraumtyps.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) und Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) sind miteinander verwandt und besiedeln nahezu gleiche Standorte. Da es zwischen den Arten auch zur Bastardbildung kommen kann, können bei alleiniger Nennung der Stiel-Eiche Zielkonflikte entstehen, die dem Schutzzweck „Bodensaure Eichenwälder“ nicht förderlich sind. Beide Arten werden parallel auch im Niedersächsischen Kartierschlüssel für den zugeordneten Biotoptyp genannt.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Hinzufügen der Waldkiefer zum Artenspektrum des Lebensraumtyps.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Waldkiefer stellt auf den Standorten des Eichenwaldes keine standortheimische Baumart dar und ist somit nicht Zielobjekt der Schutzgebietsverordnung. Im Interesse der Eindeutigkeit wird die Kiefer dem den Lebensraum definierenden Artenspektrum nicht hinzugefügt.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Streichen der Passage „möglichst großflächiger und unzerschnittener“	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Streichen der Passage „Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil“ auf Grund des nur kleinflächigen Vorkommens des Lebensraumtyps.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Formulierung soll sichergestellt werden, dass auch Übergänge oder andere Bereiche mit leicht veränderter Artenzusammensetzung dem Schutzziel entsprechen. Letztendlich wird somit der Vielfältigkeit der Ausgestaltung der zu schützenden Wälder Rechnung getragen.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Streichen der Passage: „Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein.“, da diese Bereiche im Gebiet nicht vorhanden sind.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Formulierung soll sichergestellt werden, dass auch Übergänge oder andere Bereiche mit leicht veränderter Artenzusammensetzung dem Schutzziel entsprechen. Letztendlich wird somit der Vielfältigkeit der Ausgestaltung der zu schützenden Wälder Rechnung getragen.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Streichen der Stechpalme aus dem Artenspektrum des zu schützenden Lebensraumtyps, da Sie im Gebiet nicht vorkommt.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen einer Ortsbegehung konnte die Stechpalme – wenn auch in geringer Individuenzahl – nachgewiesen werden.</p>

<p>– Hinzufügen von Gagel zum Artenspektrum des Lebensraumtyps.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Gagel gehört zum Artenspektrum der Hochmoore oder nährstoffarmen Niedermoorbiotoptypen. Den hier zur Rede stehenden Eichenwäldern ist er nicht zuzuordnen.</p>
<p>§ 3 Abs. 1: Streichung der Punkte 5 – 7, soweit solche Aktivitäten bekannt oder zu befürchten sind. Wenn nicht sollten diese Punkte entfallen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Neben anderen ist die Freizeitnutzung eine der wesentlichsten Störungen. Auch wenn derartige Störungen derzeit nicht bekannt sind, bedeutet das nicht, dass sie nicht jetzt schon zumindest teilweise ausgeführt werden. Um hinsichtlich dieser Punkte auch zukünftig Sicherheit zu haben, verbleiben die Verbote zur Freizeitnutzung in der Verordnung.</p>
<p>§ 3 Abs. 1: Ergänzen der Verordnung um den Punkt 9: „<i>Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.</i>“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Da eine Wirkung von genveränderten Organismen auf die Umwelt nicht ausreichend belegt ist und sich im Gebiet Ackerflächen befinden, die durchaus für die Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen in Frage kommen, wird dieses in der überarbeiteten Fassung der Verordnung vorsorglich ausgeschlossen. <u>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</u></p>
<p>§ 4 Abs. 4: Hier empfehle ich den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000 – Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ entsprechend anzuwenden. Vergl. § 4 (4) der Muster-VO.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der sogenannte „Sicherungserlass“ stellt eine Weisung des MU dar und wurde somit im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung berücksichtigt.</p>
<p>Wünschenswert wäre auch die Darstellung von Bewirtschaftungspaketen in Bezug zu den jeweiligen Waldflächen mit Ihrem entspr. Erhaltungszustand in einer Karte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Die Festlegung von Flächen oder die Zuordnung von Bewirtschaftungspaketen in der Verordnung kann zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Verordnung führen, da die künftigen Entwicklungen nicht berücksichtigt werden können. Eine Überprüfung und ggf. Beratung der Flächeneigentümer muss somit einzelfallbezogen erfolgen.</p>

<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1e: Diese Festsetzung betrifft nach Wald-Erlass den Erhaltungszustand A, der im Gebiet bisher nicht auftritt. Für den Erhaltungszustand B sind „zwei“ Stück starkes Totholz vorgesehen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anwendung des Erlasses ist für Flächen ab einer Mindestgröße von einem ha pro Eigentümer vorgesehen und trifft im Bereich des NSG keine privaten Waldbesitzer. Die private, im Gebiet liegende Fläche weist eine Größe von rd. 4.600 m² auf und unterliegt somit nicht den Regelungen des „Sicherungserlasses“.</p> <p>Die Betroffenheit der Staatl. Moorverwaltung wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 24.08.2016 dahingehend geklärt, dass den getroffenen Regelungen zugestimmt wurde.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1j: Kalkungsmaßnahmen sollen grundsätzlich im Naturschutzgebiet nicht zulässig sein und auch auf die Bodensauren Eichenwälder ausgedehnt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bewirtschaftungsauflagen für Wälder in FFH Gebieten, welche als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden richtet sich nach dem sog. Sicherungserlass von MU und ML. Dieser Erlass ist für die Verwaltung bindend und sieht einen Ausschluss der Kalkung in anderen als Moorwäldern nicht vor.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 3d: Da der Lebensraumtyp der Flechten-Kiefern-Wälder im Gebiet nicht vorkommt, empfehle ich diese Passage zu streichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Entgegen der bereits oben erwähnten Waldlebensräume ist auch eine zukünftige Entwicklung eines Flechten-Kiefern-Waldes nicht zu erwarten, so dass dieser Lebensraumtyp aus der nebenstehenden Festlegung gestrichen werden kann.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Nr. 2: Ergänzen des entsprechenden Absatzes 1 aus der Musterverordnung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Formulierung sind die zu dulddenden Handlungen inkl. einiger Beispiele bereits vorhanden. Die Formulierung, dass grundsätzlich alle sich aus zukünftigen Entwicklungsplänen ergebenden Maßnahmen zu dulden sind, stellt einen unverhältnismäßig hohen Eingriff in die Eigentumsrechte dar.</p>
<p>§ 8: Ich empfehle den § 8 der Muster-VO zu ergänzen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der § 8 der Musterverordnung erläutert, welche Ziele grundsätzlich mit der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verfolgt werden. Einen eigenen Regelungsinhalt bzw. eine Handlungsanweisung besitzt der Paragraph nicht. Auf die Ergänzung wird daher verzichtet.</p>
<p>Anregungen und Hinweise zur Begründung</p>	
<p>S 4 Abs. 2.1 Ich empfehle die Erklärungen zur Gebietsgröße zu streichen. Die Kernaussage „NSG und FFH-Gebiet sind gleich“ ist ausreichend.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Nennung der verschiedenen Größen besteht Klarheit über die tatsächliche Größe des Gebietes.</p>
<p>S 5 Abs. 3.2 Den Absatz zur bestehenden Schutzgebietsverordnung halte ich für entbehrlich. Für die Neuverordnung nicht bedeutsam.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Absatz zur bestehenden Verordnung dient der Nachvollziehbarkeit und der Darstellung der Änderungen.</p>

Jägerschaft des Landkreises Cloppenburg Stellungnahme vom 19.06.2016	
Nach Beteiligung unserer örtlichen Organisationen gebe folgende Stellungnahme ab: Die Überarbeitung der bestehenden NSG-Verordnung für das FFH-Gebiet „Glittenberger Moor“ wird grundsätzlich begrüßt. Sie trägt der Bedeutung dieses Lebensraumes für den Naturhaushalt Rechnung und trägt zur langfristigen Sicherung der Biodiversität bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zur Abgrenzung des NSG: Die Gebietsabgrenzung bleibt im Wesentlichen identisch mit der bisher gültigen NSG-Abgrenzung. Auch die Inhalte der neuen NSG-Verordnung orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen Inhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu den Inhalten der gepl. NSG-Verordnung im Einzelnen: Gem. § 3 (1) 8. der gepl. NSG-Verordnung ist es untersagt „bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen“ Wir gehen davon aus, dass es innerhalb des NSG aus Gründen der sicheren Jagdausübung dennoch freigestellt ist jagdliche Einrichtungen zu errichten, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind und in landschaftsgerechter Weise errichtet werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern zur Ausübung der Jagd wird gestattet, <u>die Verordnung wird unter §4 Abs. 5 entsprechend ergänzt.</u>
Gem. § 4 (5) des Verordnungsentwurfs wird die ordnungsgemäße Jagdausübung freigestellt. Nur „zu füttern oder zu kirren“ soll mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sein. Dazu erlaube ich mir den Hinweis, dass das Füttern von Wild bereits heute über das NJagdG verboten ist und nur in Notzeiten von der Jagdbehörde ggf. erlaubt werden kann. Da Kirrungen auf Ackerflächen keine Beeinträchtigung darstellen, sollten diese dort generell freigestellt bleiben.	Der Anregung wird gefolgt.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 06.07.2016	
Mit der geplanten Unterschutzstellung des oben genannten Natura-2000 Gebietes können Verbote einhergehen, welche mit potentiellen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der dortigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen verbunden sind. Nach den vorliegenden Unterlagen und durchgeführter Luftbildauswertung wird das Plangebiet noch in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere im südöstlichen Teil liegt noch intensive Ackernutzung vor. Auf die Belange der dortigen Eigentümer/Landnutzer ist Rücksicht zu nehmen und zusätzliche Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung sind zu vermeiden.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Den Belangen der Eigentümer von Ackerflächen wird mit einer umfassenden und vollständigen Freistellung der ackerbaulichen Nutzung Rechnung getragen. Einschränkungen auf den Ackerflächen werden durch die Schutzgebietsverordnung nicht hervorgerufen.

<p>Grünlandflächen bedürfen einer regelmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis. Sofern dadurch die Erhaltungsziele und Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden, sollte bei zu starker Aushagerung (Nährstoffe) und Versauerung eine Grünlanderneuerung durch Umbruch, Neueinsaat und bedarfsgerechte Düngertzufuhr und ggf. ein früherer Mahdtermin nach Absprache erlaubt sein. Dadurch würde ein wirtschaftlich attraktives Artenspektrum an Gräsern auf diesen Flächen erhalten bleiben, welches für die Beweidung bzw. beim Futterbau eine tiergerechte Nahrungsquelle bietet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen wurden in der vorliegenden Verordnung bereits überwiegend berücksichtigt. Ausgeschlossen ist lediglich der Grünlandumbruch, da dieser Standortveränderungen verursacht, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind. Die Ausbringung von Mineraldünger, auch Kalkung sowie die Erhaltung des Grünlandes durch Nachsaat und die frühere Mahd können nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p>
<p>Sofern dieses in Zukunft nicht möglich ist, so sind dem jeweiligen Nutzer bzw. Eigentümer angemessene finanzielle Entschädigungen gemäß Erschwernisausgleichverordnung (EA-VO) zu gewähren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter § 11 der Schutzgebietsverordnung finden sich Hinweise zur Anwendung der Verordnungen über den Erschwernisausgleich. Dieser kann grundsätzlich von den Flächeneignern beantragt werden.</p>
<p>Sofern Wald- und Gehölzstrukturen des Schutzgebietes an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, sollte ein gezielter und fachgerechter Rückschnitt von Gehölzen in begründeten Fällen (z. B. stark in die Fläche hineinragende Äste) nach Absprache möglich sein.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. <u>Die Verordnung wird dahingehend ergänzt</u>, dass nach Anzeige des Vorhabens mind. 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten an die Naturschutzbehörde der Gehölzschnitt entlang von Nutzungsgrenzen zulässig ist.</p>
<p>Die Schaffung von genehmigungsfreien Viehunterständen nach NBau0, Weidezäunen und Hochsitzen sollte aus praktischen Erwägungen in begründeten Einzelfällen erlaubt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. <u>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt</u>, so dass die Errichtung von Weideställen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig ist. Die Bewirtschaftung des Gebietes muss im Interesse dessen Erhaltung dauerhaft gewährleistet sein. Der Anregung wird daher gefolgt und <u>die Verordnung</u> um eine Freistellung der Errichtung von genehmigungsfreien Weideställen oder Unterständen, nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde <u>ergänzt</u>.</p>
<p>Wir weisen zudem auf die Möglichkeit hin, die jeweiligen Schutzzwecke und Erhaltungsziele und daraus abzuleitenden Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen über Agrarumweltmaßnahmen bzw. ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des „Greenings“ in Zusammenarbeit mit den Landwirten zu fördern bzw. zu sichern. Zudem regen wir eine mögliche Bündelung von naturschutzfachlich-sinnvollen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von landwirtschaftlichen Bauvorhaben in die dortigen Bereiche an. Durch die positiven Wechselwirkungen und sich daraus ergebenden hohen Aufwertungspotentialen wird ein unnötiger Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche an anderer Stelle vermieden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und zur verbesserten Sicherung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele empfehlen wir, die dortigen noch in privater Hand befindlichen Flächen durch Tausch oder Kauf in die öffentliche Hand zu überführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit den Eigentümern der im Gebiet gelegenen Ackerflächen wurden hinsichtlich des Flächenerwerbs Gespräche geführt und die Rahmenbedingungen für</p>

	einen Kauf vorbesprochen. Soweit Flächen erworben werden können, wird das durch den Landkreis Cloppenburg getan.
Sofern unsere Hinweise entsprechend berücksichtigt werden und keine Nachteile für die dortigen Eigentümer bzw. Landnutzer entstehen bzw. nicht vermeidbare Nachteile bei der Bewirtschaftung angemessen entschädigt werden, bestehen gegenüber der vorliegenden Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Entwicklung - Staatl. Moorverwaltung -, Stellungnahme vom 06.07.2016	
im Bereich des NSG Glittenberger Moor befindet sich mehr als die Hälfte der Fläche im Eigentum des Landes Niedersachsen, bei den Grundstücksanteilen, die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie tragen, ist es sogar der weitaus größte Teil.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Inhalte des vorgelegten Verordnungsentwurfes sind im Wesentlichen deckungsgleich mit unseren Absichten als Grundstückseigentümer, jedoch sehe ich unter § 4 (Freistellung), Abs. 4 (Natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Waldflächen) ein Konfliktpotenzial. Die Bestände werden gegenwärtig der freien Sukzession überlassen, sodass keine waldbaulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Infolge dessen sollte es aus meiner Sicht erlässlich sein, Habitat Bäume oder Habitat Baumanwärter zu markieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der Verordnung zur Bewirtschaftung der Wälder richten sich nach dem Erlass „Unterschutzstellung von Natura – 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, Gem. RdErl. D. MU u. d. ML vom 21.10.2015. Der Erlass stellt eine verbindliche Handlungsanweisung für die ausweisende Behörde dar. Eine Möglichkeit zur Abweichung besteht daher nicht.
Daneben wird im § 4 Abs. 2 Nr. 6 b gefordert, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt durchzuführen. Dieser Begriff „fachgerecht“ ist in diesem Zusammenhang nicht definiert und lässt Raum für vielerlei Interpretationen. Aus unserer Sicht muss es möglich sein, mit vertretbarem Aufwand, d.h. durch Einsatz von Schlepper-Anbaugeräten das Lichtraumprofil in der Vorbeifahrt wieder aufzuweiten. Einzelbaumbezogene Aufastungen in Handarbeit sind nicht leistbar und sollten daher nicht unter die Forderung eines fachgerechten Schnittes fallen. Ich bitte hier um Klärstellung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der fachgerechte Schnitt von Bäumen und Sträuchern ist in der Literatur ausgiebig dargestellt und wird in der Praxis entsprechend angewendet. Der Schnitt der Gehölze, durch z.B. Mulcher als Anbaugerät ist nicht als fachgerecht zu bezeichnen, da die Schäden an den Gehölzen derartig groß sind, dass ein Austrieb bzw. das Weiterwachsen der Gehölze nicht gesichert ist. Nach einem Ortstermin am 24.08.2016 mit der Staatl. Moorverwaltung wurde zugesagt, die obige, den fachgerechten Schnitt erläuternde Passage in die Begründung aufzunehmen.